

Schulreglement



**EINWOHNERGEMEINDE
THIERACHERN**

Schulreglement

der Einwohnergemeinde Thierachern

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Organisationsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Thierachern

Zweck	Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet die Organisation des Schulwesens der Einwohnergemeinde Thierachern und die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen.
Umfang	² Das Schulangebot der Einwohnergemeinde Thierachern umfasst die Klassen der Schuleingangsphase und die Klassen der Volksschulstufe. Es kann durch gemeindeeigene Angebote oder die Beteiligung der Einwohnergemeinde an weiteren Bildungsangeboten erweitert werden.
Verträge mit anderen Gemeinden	³ Der Gemeinderat kann mit andern Gemeinden oder Gemeindeverbänden Verträge abschliessen. Darin sind alle organisatorischen Fragen einschliesslich der Finanzierung zu regeln.
Schulsozialarbeit	Art. 1a ¹ Die Gemeinde kann an ihren Schulen als schulunterstützendes Angebot die Schulsozialarbeit anbieten und diese Aufgabe übertragen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Vertrag. ³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag zu genehmigen.

II. Organisation

Volksschule

Art. 2

¹Zum Schulwesen der Einwohnergemeinde Thierachern gehören:

- a) die Klassen der Schuleingangsphase (4- bis 8-jährige Kinder);
- b) die Klassen der Primarstufe (3. bis 6. Schuljahr);
- c) die Klassen der Sekundarstufe I (7. bis 9. Schuljahr), umfassend die Real- und die Sekundarklassen;
- d) die besonderen Massnahmen (Spezialunterricht): Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik und Deutsch als Zweitsprache.

Volksschulbehörde

²Für die Belange der Schuleingangsphase und der Primarstufe wird eine Primarschulkommission eingesetzt.

³Für die Belange der Sekundarstufe I wird eine Oberstufenkommission eingesetzt.

⁴Für die Belange der Besonderen Massnahmen wird eine Kommission Besondere Massnahmen eingesetzt.

Schulmodell Sekundarstufe

Art. 3

¹Die Sekundarstufe I wird im Oberstufenzentrum Thierachern geführt.

² Der Unterricht an der Sekundarstufe I wird nach einem durchlässigen Modell geführt.

³ In der Regel werden die Niveaufächer (Deutsch, Französisch und Mathematik) getrennt nach Real- oder Sekundarschulniveau unterrichtet.

Mittelschulvorbereitung

Art. 4

¹Die Oberstufenschule sorgt bei genügenden Anmeldungen für die Mittelschulvorbereitung im achten und neunten Schuljahr.

III. Schulbehörden

Art. 5

¹Die Schulbehörden der Einwohnergemeinde Thierachern sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Primarschulkommission
- c) die Oberstufenkommission
- d) die Kommission Besondere Massnahmen

²Mit besonderen Aufgaben im schulischen Bereich befassen sich zudem:

- a) die Schulleitung
- b) die Lehrerkonferenzen
- c) das Schulsekretariat

1. Der Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 6

¹Der Gemeinderat beschliesst über

- a) Verträge gemäss Artikel 1, Absatz 3;
- b) freiwillige Gemeindebeiträge an Schulgelder für das zehnte Schuljahr für die Schüler mit Wohnsitz in Thierachern;
- c) Eröffnung oder Aufhebung von Schulklassen;
- d) Gesuche um Schulbesuch in einer anderen Gemeinde, sofern dafür durch die Einwohnergemeinde Thierachern ein Schulgeld zu entrichten ist.

²Die Beschlüsse nach lit c) unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.

2. Primarschulkommission

Zusammensetzung

Art. 7

¹Die Primarschulkommission setzt sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thierachern zusammen.

Konstituierung

²Die Primarschulkommission konstituiert sich selbst. Sie wird in ihren Aufgaben durch ein professionelles Schulsekretariat unterstützt.

Aufgaben und Befugnisse

³Die Primarschulkommission ist für die strategisch-politische Führung der Schule verantwortlich. Sie sorgt für die Verankerung der Schule in der Gemeinde, stellt den Schulbesuch der Kinder sicher, ist verantwortlich für die Führung der Schulleitung und für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

⁴Sie nimmt keine operativen Aufgaben wahr, ausser bei Fragen, die den Grundrechtsanspruch des Kindes auf Unterricht betreffen (z.B. Unterrichtsausschluss).

⁵Die Befugnisse der Primarschulkommission sind insbesondere:

- a) Kontrolle über den Schulbetrieb;
- b) die Anstellung und Führung der Schulleitung;
- c) Erstellen eines Pflichtenheftes für die Schulleitung
- d) die Anstellung von Lehrpersonen (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung);
- e) Bewilligung von Urlaubsgesuchen der Lehrpersonen bei einer Dauer von mehr als einem Monat
- f) Änderungen der Klassenorganisation;
- g) Antragstellung an den Gemeinderat über die Eröffnung oder Aufhebung von Klassen;
- h) Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes;
- i) finanzielle Ausgabenkompetenzen im Rahmen des Voranschlages;
- j) Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Aufgabenhilfe

⁶Die Primarschulkommission entscheidet im Rahmen des Voranschlages über eine mögliche finanzielle Beteiligung für eine externe Aufgabenhilfe.

3. Die Oberstufenkommission

Zusammensetzung

Art. 8

¹Die Oberstufenkommission setzt sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thierachern zusammen.

Konstituierung

²Die Oberstufenkommission konstituiert sich selbst. Sie wird in ihren Aufgaben durch ein professionelles Schulsekretariat unterstützt.

Aufgaben und Befugnisse

³Die Oberstufenkommission ist für die strategisch-politische Führung der Schule verantwortlich. Sie sorgt für die Verankerung der Schule in den Gemeinden, stellt den Schulbesuch der Kinder sicher, ist verantwortlich für die Führung der Schulleitung und für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

⁴Sie nimmt keine operativen Aufgaben wahr, ausser bei Fragen, die den Grundrechtsanspruch des Kindes auf Unterricht betreffen (z.B. Unterrichtsausschluss).

⁵Die Befugnisse der Oberstufenkommission sind insbesondere:

- a) Kontrolle über den Schulbetrieb;
- b) die Anstellung und Führung der Schulleitung;
- c) Erstellen eines Pflichtenheftes für die Schulleitung
- d) die Anstellung von Lehrpersonen (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung);
- e) Bewilligung von Urlaubsgesuchen der Lehrpersonen bei einer Dauer von mehr als einem Monat
- f) Änderungen der Klassenorganisation;
- g) Antragstellung an den Gemeinderat über die Eröffnung oder Aufhebung von Klassen;
- h) Organisation des schulärztlichen Dienstes;
- i) finanzielle Ausgabenkompetenzen im Rahmen des Voranschlages;
- j) Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

4. Kommission Besondere Massnahmen

Zusammensetzung

Art. 9

¹Die Kommission Besondere Massnahmen setzt sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thierachern zusammen.

Konstituierung

²Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wird in ihren Aufgaben durch ein professionelles Schulsekretariat unterstützt.

Aufgaben und Befugnisse

³Die Kommission Besondere Massnahmen ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Spezialunterrichts. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Die besonderen Massnahmen werden im Modell mit integrativen Förderformen im Sinne der kantonalen Verordnung umgesetzt.

⁴Die Befugnisse der Kommission Besondere Massnahmen sind insbesondere:

- a) Kontrolle über den Schulbetrieb;
- b) die Anstellung und Führung der Schulleitung;
- c) Erstellen eines Pflichtenheftes für die Schulleitung und die Lehrpersonen;
- d) die Anstellung von Lehrpersonen (in Zusammenarbeit mit der Schulleitung);
- e) Bewilligung von Urlaubsgesuchen der Lehrpersonen bei einer Dauer von mehr als einem Monat;
- f) Grundsätze der Pensenplanung;
- g) finanzielle Ausgabenkompetenz im Rahmen des Voranschlages;
- h) Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

5. Die Schulleitungen

Schulleitungen

Art. 10

¹Den Schulleitungen obliegen die pädagogische und betriebliche Führung der Schule. Dazu gehört insbesondere die Führung der Lehrpersonen und die Organisation und Administration des Schulbetriebes.

²Für die Klassen der Primarschule mit Schuleingangsphase, für die Real- und Sekundarschule (Sekundarstufe I) sowie die Besonderen Massnahmen werden durch die jeweils zuständige Kommission je eine Schulleitung angestellt.

³Die Aufgaben der Schulleitungen werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Die zuständige Kommission regelt das Nähere mittels Ausführungsbestimmungen.

⁴Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der jeweiligen Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

IV. Elternmitsprache

Art. 11

¹Schulkommissionen, Lehrerschaft und Eltern sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

²Die Elternmitsprache und -mitwirkung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

³Der Gemeinderat regelt die Details dazu in einer Verordnung über die Elternmitarbeit in der Schule.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12

¹Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

²Es hebt das Schulreglement vom 10. Juni 1996 auf.

³ Der mit der Teilrevision am 20. Dezember 2020 eingefügte Artikel 1a tritt per 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 genehmigt. Das Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Die Teilrevision von Artikel 1a (neu) wurde an der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 genehmigt. Diese Teilrevision tritt am 1. August 2021 in Kraft.

3634 Thierachern, 21. Dezember 2020

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

sig. Sven Heunert

sig. Lelia Arn Müller

Auflagezeugnis und Veröffentlichung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Schulreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2015 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Die Teilrevision vom 20. Dezember 2020 lag 30 Tage vor der Urnenabstimmung in der Gemeindeverwaltung Thierachern öffentlich auf. Diese Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 19. November 2020 publiziert.

Veröffentlichung und Inkraftsetzung

Die Genehmigung der Teilrevision vom 20. Dezember 2020 wurde am 24. Dezember 2020 und die Inkraftsetzung am 24. Juni 2021 im Amtsanzeiger publiziert.

Beschwerden

Während der Auflagefrist und innert der 30-tägigen Beschwerdefrist ist keine Beschwerde eingereicht worden.

3634 Thierachern, 26. Juli 2021

GEMEINDEVERWALTUNG THIERACHERN

sig. Lelia Arn Müller
Gemeindeschreiberin